



## **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

### **38. Sitzung (öffentlich)**

5. September 2007

Düsseldorf - Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 13:10 Uhr

Vorsitz: Günter Garbrecht (SPD) (Vorsitzender)  
Bernhard Tenhumberg (CDU) (stellv. Vorsitzender)

Protokollerstellung: Simona Roeßgen

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

#### **Vor Eintritt in die Tagesordnung**

7

Der Ausschuss kommt überein, den Punkt „Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen“ von der Tagesordnung abzusetzen. Diese Änderung und das Vorziehen der Anhörung zum Kurortegesetz vor andere Punkte führen zu einer veränderten Reihenfolge und damit zu einer neuen Nummerierung.

#### **1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Haushaltsgesetz 2008)**

9

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/4600

Vorlage 14/1220 (Erläuterungsband)

In Verbindung mit:

**Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen 2007 – 2011**

Drucksache 14/4601

- Einführungsbericht des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum Haushaltsgesetz 2008, Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Einzelplan 11)

Minister Karl-Josef Laumann (MAGS) berichtet. - Die Generalaussprache über den Einführungsbericht des Ministers wird aus Zeitgründen auf den 10. Oktober 2007 verschoben. Die Einzelberatung ist für den 10. Oktober 2007 und 31. Oktober 2007 vorgesehen. Am 7. November 2007 soll die Haushaltsberatung 2008 in einer außerplanmäßigen Sitzung abgeschlossen werden.

## 2 **Gesetz zur Novellierung des Kurortgesetzes sowie zur Aufhebung der Kurortverordnung und der Erholungsortverordnung und zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Kurortgesetz – KOG NRW)**

24

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/4298

- Zuziehung von Sachverständigen gemäß § 56 Abs. 1 GeschO LT

Institution	Redner	Stellungnahme/Zuschrift	Seite
Nordrhein-Westfälischer Heilbäderverband e. V.	Rolf von Bloh	Stellungnahme 14/1445	24, 30, 36
Gesundheitsagentur NRW GmbH	Hans-Joachim Bädorf	-	25, 31, 32, 37
	Hans Georg Kluge, StS a. D., Richter OVG a. D.	Stellungnahme 14/1444	26, 32, 38
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW	Dr. Wolfgang Honsdorf, Bürgermeister der Stadt Bad Salzuflen	-	27, 33, 39
Kurverwaltung Bad Fredeburg	Thomas Weber	Zuschrift 14/1022	28, 34, 39

- 3 Verordnung über die Fusion der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand in Nordrhein-Westfalen** 40
- Vorlage 14/1145  
Anhörung des Ausschusses
- MDgt Ullrich Kinstner (MAGS) berichtet. - Der Ausschuss wird angehört.
- 4 Transparenz schafft Vertrauen – Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie erfordert konsequente Vorbereitung und Folgekostenabschätzung** 43
- Antrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/4249  
– abschließende Beratung und Abstimmung (Votum)
- Der Ausschuss kommt überein, den Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/4249 ohne Votum an den federführenden Hauptausschuss weiterzuleiten.
- 5 „Älter werden – aktiv bleiben“ – Potenziale älterer Menschen erkennen und aktivieren** 44
- Antrag  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 14/4243  
– abschließende Beratung und Abstimmung (Votum)
- Der Ausschuss kommt überein, den Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 14/4243 ohne Votum an den federführenden Ausschuss für Generationen, Familie und Integration weiterzuleiten.

**6 Hochschulmedizingesetz (HMG)**

46

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/4837  
– Verfahrensabsprache

Der Ausschuss kommt mehrheitlich überein, sich an der vom federführenden Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie am 11. Oktober 2007 durchzuführenden öffentlichen Anhörung von Sachverständigen nachrichtlich zu beteiligen.

**7 Gesetz zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes in Nordrhein-Westfalen**

47

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/4834  
Zuschrift 14/1045

In Verbindung mit:

**Passivraucherschutzgesetz (PSG NRW)**

Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/3673

Ausschussprotokoll 14/425

Stellungnahmen und Zuschriften vgl. Ausschussprotokoll 14/425

- Aussprache zur öffentlichen Anhörung vom 18. Mai 2007
- Verfahrensabsprache

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung soll eine Anhörung durchgeführt werden (*31. Oktober 2007, 14 bis 16 Uhr*).

**8 Angebote zum „Flatrate-Saufen“ unterbinden**

48

Antrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/4026  
Vorlage 14/1149

Der Ausschuss lehnt den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 14/4026 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimme der Fraktion der Grünen bei Enthaltung der Fraktion der SPD ab.

**9 Verbesserung des Impfschutzes in Nordrhein-Westfalen verbindlich gesetzlich regeln**

52

Antrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/4350

– Bericht des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Der Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/4350 soll im Beratungsgang bleiben, derzeit aber nicht zur Abstimmung stehen, da zunächst die Beratungen zum KiBiz abgewartet werden sollen.

**10 Langzeitarbeitslosigkeit und Niedriglohnsektor in NRW: Möglichkeiten eines sozialen Arbeitsmarktes nutzen – Modell eines „Bonus für Arbeit“ erproben**

53

Antrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/4250

Der Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/4250 wird für erledigt erklärt. - Die in der Sitzung angesprochenen Themen „Mehraufwand- und Entgeltvarianten bei Ein-Euro-Jobs“ und „Aufstocker beim ALG II“ sollen in einem gesonderten Punkt auf die Tagesordnung gesetzt und gemeinsam mit Frau Schönefeld von der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion NRW, erörtert werden.

Seite

**11 Finanzierung und Leistungsangebot der Arbeitslosenzentren und  
-beratungsstellen sichern** 57

Antrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/4866

Zum Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/4866 soll eine Anhö-  
rung durchgeführt werden (*Januar 2008*).

**12 Verschiedenes**

59

\*\*\*\*\*

## 2 Gesetz zur Novellierung des Kurortgesetzes sowie zur Aufhebung der Kurorteverordnung und der Erholungsortverordnung und zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Kurortgesetz – KOG NRW)

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/4298

Zuschrift 14/1022

– Zuziehung von Sachverständigen gemäß § 56 Abs. 1 GeschO LT

**Vorsitzender Günter Garbrecht:** Der Ausschuss hat sich darauf verständigt, in der heutigen Sitzung Sachverständige zu der Beratung zu diesem Gesetzentwurf hinzuzuziehen. Ich begrüße Herrn von Bloh und Herrn Großmann, die den Nordrhein-westfälischen Heilbäderverband vertreten, Herrn Bädorf und Herrn Kluge für die Gesundheitsagentur NRW, Herrn Dr. Honsdorf, den Bürgermeister der Stadt Bad Salzuflen, für die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, sowie Herrn Thomas Weber für die Kurverwaltung Bad Fredeburg. Der Vertreter bzw. die Vertreterin der Unternehmensgruppe Graf von Oeynhausen-Sierstorpf GmbH & Co. hat nicht aus Desinteresse, sondern wegen anderer terminlicher Verpflichtungen abgesagt.

Ich begrüße Sie alle noch einmal ganz herzlich und danke Ihnen, dass Sie dem Ausschuss zur Verfügung stehen. Ich schlage vor, dass Sie – wie abgesprochen – je Institution ein ca. fünfminütiges Statement abgeben.

**Rolf von Bloh (Nordrhein-Westfälischer Heilbäderverband e. V.):** Herr Vorsitzender! Herr Minister! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich versuche, mich kurz zu fassen. Die Änderung des Kurortgesetzes und der dazugehörigen Verordnung ist aus der Situation heraus entwickelt worden, dass auch in Nordrhein-Westfalen dem Megatrend Gesundheit gefolgt werden soll.

Es gab Ansätze, in das Gesetz zusätzliche Artbezeichnungen wie „Sportort“ oder „Naturort“ aufzunehmen. Wir waren in den Vorgesprächen der Meinung, dass dies nicht nötig ist, und haben uns gewundert, warum nicht die Artbezeichnung „Wellnessort“ hinzugefügt werden sollte. Wer solchen Entwicklungen folgen möchte, kann dies durchaus tun. Es gibt dafür genügend Möglichkeiten. Das macht keine Änderung des Kurortgesetzes notwendig.

Der vorliegende Entwurf, an dessen Abstimmung wir beteiligt waren, sieht einige Punkte vor – Artbezeichnung, Gütesiegel, Überprüfung –, über die wir, weil wir als Fachverband die notwendigen Kenntnisse haben, gerne sprechen und wozu wir uns gerne einbringen möchten. Ich bitte Herrn Bädorf, den Geschäftsführer der Gesundheitsagentur NRW, dies zu tun. Er wird auch zu der Frage „Medizinproduktegesetz versus Arzneimittelgesetz“ vortragen – unterstützt von Herrn Kluge, der sich in diese Thematik sehr intensiv eingearbeitet hat.

**Hans-Joachim Bädorf (Gesundheitsagentur NRW GmbH):** Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Um den Ball von Herrn von Bloh aufzugreifen: Es geht uns nicht darum, Begrifflichkeiten, mit denen jemand werblich nach vorne gehen möchte, nicht auszuleben. Das kann auch jetzt schon an jedem Ort geschehen, der sich eine Gesundheitsorientierung geben will. Uns geht es darum – auch um eine gewisse Bundeseinheitlichkeit zu gewährleisten –, dass die Begriffsbestimmungen des Deutschen Heilbäderverbandes auch in Nordrhein-Westfalen eingehalten werden. Darauf haben wir in den Vorfeldberatungen hingewiesen. Die Landesregierung hat sich mit ihrem Gesetzentwurf in weiten Teilen dieser Argumentation angeschlossen. Der Entwurf nimmt nun ausdrücklich Bezug auf diese Begriffsbestimmungen. Wir begrüßen das. Die Tendenzen, die es vorher gab, wären dem zuwidergelaufen und hätten die Wettbewerbsstellung der Heilbäder und Kurorte in Nordrhein-Westfalen nachhaltig gefährdet.

Weil wir von diesen Begriffsbestimmungen ausgehen, möchten wir uns gerne noch zu einem anderen Teil des Entwurfs einbringen, dem wir ebenfalls beipflichten und der in den Begriffsbestimmungen verankert ist. Im Sinne der Qualitätssicherung in Deutschland soll in einem Zyklus von zehn Jahren wie in anderen Bundesländern zukünftig auch in Nordrhein-Westfalen der Status, das Prädikat eines Kurortes, das einmal verliehen worden ist, überprüft werden. Das finden wir gut, qualitätssichernd. Dem stellen wir uns.

Wir bitten nur darum, das diesbezügliche Verfahren stärker zu regeln, als dies im Gesetzentwurf vorgesehen ist. Es sollte klar sein, wer daran mitwirkt. Wir würden dazu gerne unseren Sachverstand einbringen: der Nordrhein-Westfälische Heilbäderverband, die Gesundheitsagentur, die von ihm getragen ist und mithilfe des Landes Nordrhein-Westfalen ins Leben gerufen wurde, aber auch die Kommunen; denn wir reden über ein Gesetz, das auch eine gewisse Mehrbelastung für die Kommunen und Betriebe mit sich bringt, im Guten – das zeigt sich in der Qualitätsüberprüfung –, aber auch mit Formulierungen, die unserer Meinung nach darauf zielen sollten, den Kommunen und Betrieben die Überprüfung dann zuzumuten, wenn es entsprechende Anhaltspunkte gibt, da wir ansonsten zu viel Bürokratie für die einzelnen Beteiligten betreiben würden.

Der erste Punkt, der uns wichtig ist: Wir würden in Ihre Richtung sehr gerne die Anregung geben, das Verfahren der Anerkennung und der Überprüfung der Anerkennung klarer zu gliedern, die Beteiligten festzulegen, nach Möglichkeit zu versuchen, den Sachverstand zum Heilbäderwesen zu nutzen, und zu einem für alle Beteiligten leicht handhabbaren Verfahren zu kommen.

Den zweiten Punkt, der uns wichtig ist, haben wir leider nicht mehr in die letzte Entwurfsfassung, die Ihnen jetzt vorliegt, einbringen können. Hier geht es um den Verweis an einigen Stellen des Gesetzentwurfs auf das Medizinproduktegesetz. Das Medizinproduktegesetz ist ein Bundesgesetz – wie das Arzneimittelgesetz, nach dem wir als Heilbäder, Kurorte und Einzelbetriebe uns bisher gerichtet haben. Es gibt aus unserer Sicht vier gravierende Gründe, warum es bei dieser Handhabung bleiben sollte und warum der nordrhein-westfälische Gesetzgeber es unterlassen sollte, zu versuchen, das Verhältnis zwischen Arzneimittelgesetz und Medizinproduktegesetz neu zu interpretieren. Wie gesagt: Wir hätten das gerne vorab vorgetragen, hatten dazu aber keine Möglichkeit. Ich würde gerne zu diesen vier Bereichen dem von uns beauftragten Sachver-

ständigen, Herrn Kluge, das Wort geben. Sie werden sicher schnell die Tragweite der nicht nur gesetzestechnischen Punkte erkennen, die wir hier vortragen möchten.

**Hans Georg Kluge (Gesundheitsagentur NRW GmbH):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Es geht hier um etwas, was möglicherweise nicht auf den ersten Blick sichtbar ist: Es geht um die Auslösung zusätzlicher Bürokratiekosten – ganz gegen den Zeitgeist – durch Auslegung des Bundesrechts. Ich glaube, es gibt jede Veranlassung, sich zwei Passagen dieses Gesetzentwurfs noch einmal sehr kritisch anzuschauen.

In § 4 Nr. 7 und in § 10 Nr. 7 des Gesetzentwurfs ist Voraussetzung der jeweiligen Anerkennung die Vorlage der Voraussetzungen des Medizinproduktegesetzes. Wie Herr Bädorf schon gesagt hat, ist das ein Totalwechsel im Vergleich zur bisherigen Verwaltungspraxis. Bislang ist es so, dass die Heilwässer und Puloide – das sind die vornehmlich in den Kurorten angewandten Heilmittel – nach dem Arzneimittelgesetz anerkannt werden. Das soll künftig offensichtlich – wenn man den Gesetzgeber beim Wort nimmt – nach dem Medizinproduktegesetz geschehen. Damit wird, ohne dass es eine bundesrechtliche Änderung gegeben hätte – denn weder das Arzneimittelgesetz noch das Medizinproduktegesetz sind in den letzten Jahren insoweit geändert worden –, ein Systemwechsel ausgelöst, der für die Betroffenen ein ganz erhebliches Mehr an Bürokratiekosten bedeuten wird.

Als jemand, der an der Erarbeitung des Gesetzentwurfs zur Einführung des Standardkostenmodells auf Bundesebene beteiligt war, wo es um eine Verminderung von Bürokratiekosten ging, muss ich sagen, dass dies ein wirklich einmaliger Fall ist, dass ohne Änderung von Bundesrecht, ohne erkennbaren rationalen Grund ein solcher Systemwechsel vollzogen werden soll.

Hintergrund des Ganzen ist wohl – ich will hier nicht zu kompliziert werden –, dass es eine Arbeitsgruppe auf Bundesebene gibt, die den Mooren und Heilwässern die typischen Wirkungen eines Arzneimittels nunmehr abspricht. Man sagt: Wenn es die typischen Wirkungen eines Arzneimittels für diese Heilmittel nicht mehr gibt, dann können sie folgerichtig nur Medizinprodukte sein. Das wird wohl in der Tat von der Projektgruppe „Abgrenzungs- und Klassifizierungsfragen“ der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz so vertreten.

Wenn Sie das in Form eines Gesetzes so anordnen, dann bedeutet das, dass die diesbezügliche Verwaltungspraxis in Nordrhein-Westfalen diametral geändert wird, dass die betroffenen Unternehmen – und um deren Schutz geht es ja wohl aus Sicht aller Fraktionen: dass sie nicht mit einem Mehr an Bürokratiekosten belastet werden sollen – sich urplötzlich nicht mehr an den Anforderungen des Arzneimittelgesetzes ausrichten müssen, sondern an denen des Medizinproduktegesetzes. Im Internet ist nachzulesen, wie viele Informationspflichten – und damit bürokratische Pflichten – allein das Medizinproduktegesetz auslöst: ca. 40! Bei den betroffenen Unternehmen im Land Nordrhein-Westfalen würde sich ein ganz erheblicher finanzieller Schaden einstellen. Das kann man ihnen nicht zumuten. Die Anmerkung im Vorblatt, dass keine finanziellen Auswirkungen für Unternehmen sichtbar seien, ist definitiv nicht richtig.

Das Gesetz würde keinen Schaden nehmen, wenn man die Formulierung etwas anders fasste, wenn man zum Beispiel schriebe, dass „bundesrechtliche Anforderungen“ eingehalten werden müssten. Da auf das Medizinproduktegesetz Bezug zu nehmen, dafür fehlt jeder innere Grund.

Ich darf noch kurz darauf hinweisen, dass, wenn man das Medizinproduktegesetz als Voraussetzung der Anerkennung formuliert, natürlich auch die Entscheidung über die Zulassung von Heilbädern und Moorbetrieben mit Unsicherheit belastet wird. Es wird aus meiner Sicht eine Fülle von Rechtsstreitigkeiten ausbrechen. Ich sage das als ehemaliger Verwaltungsrichter. Das ist geradezu eine klassische Formulierung, mit der man Rechtsstreitigkeiten vor Gerichten produziert.

Es gibt also überhaupt keine Not, das Medizinproduktegesetz im Gesetz auch nur zu erwähnen. Die Kostenfolgen für die Betroffenen sind evident.

Was noch dagegen spricht, es so zu tun, ist, dass das Europarecht Moore und Heilwässer im Zweifel – wenn man also nicht ganz sicher ist, ob medikamentöse Wirkungen vorliegen – als Arzneimittel einordnet. Weil diese Zweifelsfrage europarechtlich so beantwortet worden ist, hat das Bundesverwaltungsgericht den Europäischen Gerichtshof vor wenigen Monaten noch einmal ausdrücklich gefragt, ob es diese Zweifelsfallregelung – im Zweifel also pro Arzneimittelgesetz – anwenden soll oder nicht. Es ist damit zu rechnen, dass die Antwort „Ja, natürlich sollt ihr das“ lautet. So steht es ja in der Europäischen Richtlinie. Da also auch noch eine solche Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs bevorsteht, spricht alles, aber auch wirklich alles dagegen, das Medizinproduktegesetz als normative Anforderung in diesem Gesetzentwurf zu formulieren.

Das in Kürze! Es ist alles sehr viel komplizierter. Ich habe das in Form eines Rechtsgutachtens auf 26 Seiten zusammengefasst. Ich weiß, dass sich Abgeordnete mit einer Vielzahl von Sachverhalten zu befassen haben und habe mich jetzt möglichst unjuristisch ausgedrückt. Wer das juristisch nachlesen möchte, dem werde ich nachher mein Gutachten überreichen (*siehe Stellungnahme 14/1444*).

**Dr. Wolfgang Honsdorf (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Ich werde keine fünf Minuten brauchen, um Ihnen die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zu diesem Gesetzentwurf vorzutragen.

Was selten ist: Die kommunale Familie ist sich uneingeschränkt einig. Was vielleicht auch nicht ganz so häufig vorkommt: Sie unterstützt uneingeschränkt den jetzt vorliegenden Entwurf. Das hat natürlich ein klein wenig damit zu tun, dass er eine Vorgeschichte hat und in dem Zusammenhang schon die ein oder andere Änderung vorgenommen wurde.

Es begann mit einem durchaus gut besuchten Gespräch in Reichshof, bei dem alle Bürgermeister der Fremdenverkehrs- und Bädergemeinden mit Minister Laumann versammelt waren, wo die unterschiedlichen Positionen deutlich wurden.

Das, was uns jetzt vorliegt, wird in der Tendenz in vollem Umfang unterstützt. Das Zusammenführen der bisher in verschiedenen Vorschriften geregelten Tatbestände in ei-

nem einheitlichen Gesetz sorgt für Transparenz. Die Angleichung an die Rechtsverhältnisse in anderen Bundesländern sorgt für viel Klarheit.

Aus der Sicht der kommunalen Spitzenverbände gibt es neben dem, was wir schriftlich vorgelegt haben und was in den Entwurf Eingang gefunden hat, keine weiteren Bemerkungen. Ich glaube, das war insgesamt auch ein gutes Beispiel dafür, dass sich gesetzgeberisches Handeln im Kontext mit kommunalen Belangen gut entwickeln kann. Das Ergebnis, über das Sie heute zu beraten haben, ist aus unserer Sicht also uneingeschränkt zu befürworten.

**Thomas Weber (Kurverwaltung Bad Fredeburg):** Vielen Dank für die Einladung! Es geht im Prinzip um die Revitalisierung der seit Jahren in einer Krise steckenden Kurorte, jedenfalls eines Teils von ihnen. Im Entwurf des neuen Kurortgesetzes geht es um die Anpassung an moderne Erfordernisse. Doch die Novellierung der kurörtlichen Rahmenbedingungen verdient diesen Namen nach meiner Auffassung nicht. Es gibt keine Perspektiven, damit nach meiner Meinung auch keine Arbeitsplätze. Es gibt keine Alternativen. Hier ist eine reine Besitzstandswahrungs-Lobbyarbeit passiert, keine wirklich medizinische Auseinandersetzung und – erlauben Sie bitte – auch keine Zukunftsorientierung; und um die geht es uns doch eigentlich.

Zwangsverpflichtet auf Kneipp herrscht in Teilen des Landes unternehmerischer Unsinn. Eine Kaskade von Orten ist auf Kneipp eingeschworen: Im Sauerland Brilon, Olzberg, das hessische Willingen, Bad Fredeburg, Bad Berleburg, Bad Laasphe; das setzt sich in anderen Teilen fort. Das heißt, wenn Sie keine Heilmittel des Bodens haben, wenn Sie keine Bodenschätze haben, sind Sie zwangsverpflichtet auf ein einziges Naturheilverfahren. Kneipp ist gut – ich war jahrelang Ausschussvorsitzender mit einem Büro in Wörrishofen –, aber es ist nicht das alleinseligmachende Verfahren.

Wir haben sehr darauf gewartet, im Gesetz verankerte neue Perspektiven angehen zu können. Es gibt in Rheinland-Pfalz Felkekurorte, es gibt in Bayern einen Schrothkurort. Es mag heute noch nicht klar sein, wohin die Reise geht. Aber der Megatrend Gesundheit, das große Thema Bewegung, Prävention, Wellness, das Tourismusthema Kurzzeitregeneration für die jungen Alten – für unsere Generation mehrheitlich –, spiegeln sich in diesem Entwurf nicht wider. Wir sitzen, wenn wir so wollen, weiterhin in einer Bewegungsfalle. Ich verstehe die klassischen Heilbäder gut. Ich achte sie sehr. Ich finde, sie machen eine nachvollziehbare Lobbyarbeit. Aber für andere Orte, Gesundheitssorte, die andere Wege gehen wollen, gibt dieser Gesetzentwurf nichts her.

Das Festhalten an einem auch sozialpolitisch toten Wort „Kur“ allein halte ich für falsch. Das ist aber ein Nebenkriegsschauplatz. Mir geht es eher um den Gesamtbegriff „Gesundheit“. Das führt aber hier zu weit.

Ich frage mich: Wo bleibt die Innovationskraft, die Vorreiterschaft NRWs? Wenn Sie wüssten, was im Deutschen Heilbäderverband an Besitzstandswahrungsdiskussion geführt wird! Die ist nachvollziehbar. Man muss aber auch Perspektiven für andere seriöse Orte, die andere Wege gehen, zulassen. Das gibt der Gesetzentwurf leider nicht her.

Wie soll eine Revitalisierung dieser Kurorte gelingen, wenn bei manchen heute noch die Phantasie fehlt, wenn nichts Neues möglich ist? Wenn ich nur – um bei dem Beispiel zu

bleiben – Kneipp machen kann, muss ich Kneipp machen. Ich weiß aber nicht – ich frage Sie das auch privat –, ob der Markt das wirklich hergibt, ob das die alleinseligmachende Kurform ist, die uns noch verbleibt. Ich bitte Sie sehr, noch einmal einen fachlichen Austausch darüber zu führen, ob nicht auch andere Wege machbar sind.

**Vorsitzender Günter Garbrecht:** Damit haben wir einen breiten Strauß an Bewertungen: nicht ausreichend – voller Zustimmung – Änderung im Detail. Dieser Spannungsbogen stellt sich dar. Für die weitere Beratung zu diesem Gesetzentwurf wäre es hilfreich und sinnvoll, die im Ministerium vorliegende Übersicht über die diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen in anderen Bundesländern einzubeziehen. Das Angebot von Herrn Kluge, dem Ausschuss sein 26-seitiges Gutachten zur Verfügung zu stellen, nehmen wir gerne an. 26 Seiten sind den Abgeordneten des Ausschusses immer zumutbar.

**Hubert Kleff (CDU):** Ich habe eine Frage an Herrn Bädorf. Sie haben eben, wenn ich das richtig verstanden habe, gesagt, dass Sie den Wettbewerb nachhaltig gefährdet sehen würden, wenn es zu einer Umbenennung von „Kurort“ in „Gesundheitsort“ käme. Vielleicht könnten Sie das näher ausführen.

Eine Nachfrage an Herrn Kluge bezüglich des Medizinproduktegesetzes: Sie haben kurtypische Mittel – ich bezeichne sie einmal so – wie Wasser und Moore angesprochen. Ist nicht durch den Gesetzentwurf mehr oder weniger sichergestellt, dass nur solche kurtypischen Mittel zum Einsatz kommen, die tatsächlich wirkungsvoll und nicht wirkungslos sind bzw. deren Wirkung nachgewiesen ist?

**Barbara Steffens (GRÜNE):** Ich fände es sehr gut, wenn wir eine Übersicht vom Ministerium bekämen, aus der hervorgeht, welche Kuren in anderen Bundesländern anerkannt sind, damit man das vergleichen kann.

Die Stellungnahme von Herrn Weber war sehr interessant. Mit Blick auf Rheinland-Pfalz und Bayern sowie Schleswig-Holstein und Niedersachsen, die sich wohl noch in der Diskussion befinden, kommen wir in eine Situation, dass es in anderen Bundesländern andere Kriterien oder zumindest eine andere Methodik für die Anerkennung von Kurorten gibt. Es stellt sich die Frage, wie NRW in Zukunft aufgestellt sein wird, wenn wir am klassischen Kurbild festhalten und nicht die Öffnung auch zu anderen Bereichen haben. Wenn man sich nicht nur den Wellnessbereich, sondern gerade auch den klassischen Gesundheitsbereich ansieht, stellt man fest, dass immer mehr Menschen nach Alternativen und anderen Wegen suchen.

Deswegen wäre die Frage vor allem an die Vertreter der klassischen Kurbereiche: Lehnen Sie eine Öffnung, wie sie von Herrn Weber angeregt wird, ab und gegebenenfalls mit welcher Begründung? Wie sehen Sie dann die Konkurrenz zu den anderen Bundesländern? In unserem Interesse ist es natürlich, dass NRW bestmöglich aufgestellt ist, und zwar nicht nur bezogen auf die derzeitigen Standorte, sondern perspektivisch als Gesundheits-, Bäder- und Kurstandort.

**Rudolf Henke (CDU):** Ich würde gerne von Herrn Kluge unter Vorgriff auf die wahrscheinlich sehr lebensnahen 26 Seiten hören, welche Freiräume wir als Abgeordnete eigentlich haben. Das Medizinproduktegesetz gilt als Bundesgesetz, das Arzneimittelgesetz gilt als Bundesgesetz. Sie haben auch auf Europarecht verwiesen. Vielleicht könnten Sie uns das aus Ihrer Sicht knapp zusammengefasst sagen? Sie wollen, wenn ich das richtig verstehe, die Definition eines Kurortes nur am Arzneimittelgesetz orientieren. Aber das setzt das Medizinproduktegesetz ja nicht außer Kraft. Welchen landesrechtlichen Spielraum würden Sie uns aus juristischer Sicht zubilligen, was wir an der Stelle zu entscheiden haben? Was können wir anders machen, als im Gesetzentwurf vorgeschlagen?

Meine nächste Frage kann vielleicht am ehesten Herr von Bloh beantworten. Herr Weber hat von „Lobby“ geredet. Mich interessiert: Wie ist der Kreis derer zusammengesetzt, die sagen, man solle es so machen, wie es den Definitionen des Deutschen Heilbäderverbandes entspreche? Herr Weber hat auf die Begrifflichkeiten in Bayern und Rheinland-Pfalz aufmerksam gemacht. Sind die im Katalog des Heilbäderverbandes enthalten? Sie haben ja dafür geworben, Herr Bädorf, bei der Bundeseinheitlichkeit zu bleiben und jenseits dessen keine Begrifflichkeiten zuzulassen, die – ich übersetze das – in Beliebigkeit gewählt werden könnten.

Mich interessiert, auf welchem Weg gewissermaßen neue Möglichkeiten auch vielleicht für die von Frau Steffens angesprochenen anderen nordrhein-westfälischen Orte als die, die jetzt anerkannt sind, mit dem Instrumentarium des Heilbäderverbandes geschaffen werden können. Haben Sie einen die Möglichkeiten gewissermaßen expandierenden Impuls? Und lässt sich der mit dem Gesetz in Einklang bringen?

**Vorsitzender Günter Garbrecht:** Wir kommen jetzt zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen. Wir gehen in der gleichen Reihenfolge vor.

**Rolf von Bloh (Nordrhein-Westfälischer Heilbäderverband e. V.):** Wenn Sie gestatten, bringe ich das, was Herr Henke zuletzt gefragt hat, in Einklang mit der Frage von Frau Steffens. Da besteht ja sicherlich ein kausaler Zusammenhang.

Wir hatten leider nicht die Möglichkeit, perspektivisch an diesem Gesetzentwurf mitzuarbeiten, sonst hätten wir uns ja entsprechend einbringen können. Wir hatten nur Gelegenheit, das, was wir für falsch halten, gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund zu verhindern, nämlich zusätzliche Artbezeichnungen, die auf den falschen Weg gebracht würden.

Ich gebe Herrn Weber ja recht – das habe ich auch eingangs gesagt –, wenn er sagt, wir haben in Deutschland und auch im Ausland den Megatrend Gesundheit. Ich habe gestern eine sehr interessante Veranstaltung der IHK in Köln besucht, wo das ebenfalls deutlich wurde. Wir wissen das ja alles. Es ist nicht so, dass wir nur das, was wir haben, bewahren wollen. Wir wissen, dass es Dinge gibt, denen wir uns öffnen müssen. Das tun wir ja eigentlich auch, ohne die Begriffsbestimmung zu ändern. Wir machen in unseren Betrieben Wellness, wir machen bestimmte Therapien, die mit der Kur im klassischen Sinn nur noch wenig oder gar nichts mehr zu tun haben. Wir öffnen uns neuen

Geschäftsfeldern, meinen aber, dass deswegen nicht unbedingt das Kurortegesetz geändert werden muss.

Wenn man das aber tun will, sollte man das auch mit dem Fachverband diskutieren. Das hat man nicht getan. Wenn man das will, muss man den richtigen Weg gehen, wie Bayern und Rheinland-Pfalz das getan haben. Sie haben sich mit dem Deutschen Bäderverband in Verbindung gesetzt – über den Landesverband. Wir sind diejenigen, die das einbringen. Es gibt Begriffsbestimmungen des Deutschen Bäderverbandes und des Deutschen Fremdenverkehrsverbandes, Tourismusverbandes, die letztlich fast die Fibel dessen sind, was in die Kurortegesetze an Artbezeichnungen und an anderen Normierungen Eingang finden sollte. Wenn man das getan hätte, hätte es nicht diese, sondern eine andere Gesetzesänderung gegeben, die vielleicht ein bisschen modernisiert hätte.

Das kann man noch machen. Ich sage das noch einmal in aller Deutlichkeit: Wir hatten keine Möglichkeit, daran mitzuarbeiten. Deswegen haben wir nur versucht, die für uns im Moment unsinnigen Bezeichnungen „Sportort“ und „Naturort“ zu verhindern. Wir wissen nicht, was das sein soll. Dahinter verbirgt sich noch nichts, was tatsächlich an den Markt zu bringen ist. Wenn man uns einbezogen hätte, wären wir vielleicht auch nicht in der Rolle des scheinbaren Verhinderers. Das sind wir gar nicht!

**Hans-Joachim Bädorf (Gesundheitsagentur NRW GmbH):** Ich möchte gerne einige Sätze hinzufügen. – Wenn Sie sich vom Fachministerium – darum haben Sie ja gebeten, sehr verehrte Ausschussmitglieder – eine Synopse des Kurortewesens in den Ländern – es ist ja Länderdomäne – vorlegen lassen und Vergleiche ziehen, werden Sie feststellen, dass sich die Ländergesetze zum Kurortewesen absolut vergleichen lassen. Dass das so ist, liegt an den Begriffsbestimmungen, die schon mehrfach angeführt worden sind. Es gibt seit Inkrafttreten des Grundgesetzes die gute Übung, die Begriffsbestimmungen im Deutschen Heilbäderverband festzulegen und dann sukzessive in Landesrecht zu transponieren. Das haben alle Bundesländer bis zum heutigen Tag getan, sodass das Landesrecht überall mit diesem Regelwerk übereinstimmt.

Das gilt übrigens auch für die von Thomas Weber angesprochenen Begrifflichkeiten. Ich bin nicht gerne verschiedener Meinung mit ihm, aber hier bin ich entschieden anderer Meinung als er. Sie finden Aussagen über einen Schrothort in Bayern, Sie finden Aussagen über die Felketherapie in Rheinland-Pfalz, Sie finden übrigens auch Aussagen über Heilstollenkurbetriebe, die von Baden-Württemberg erst vor einiger Zeit in diese Begriffsbestimmungen hineingegeben worden sind. Deswegen beinhaltet der vorliegende Gesetzentwurf in diesem Punkt ein Nachladen von Nordrhein-Westfalen: Die Begriffsbestimmungen haben das im Jahre 2005 neu geregelt; der Gesetzgeber transponiert dies nun, wie wir finden, zu Recht in nordrhein-westfälisches Recht.

Ich will das hier nur deshalb anführen, um Ihnen zu zeigen: Es gibt sehr wohl Instrumentarien, um neue, innovative Dinge in ein Gesetz hineinzubringen. Aber bitte auf dem Weg, den alle Bundesländer dabei einhalten! Und das ist der Weg über die Begriffsbestimmungen. Wenn dieser Weg nicht eingehalten wird, tritt Wettbewerbsnachteil ein. Danach bin ich ja gefragt worden.

Sie müssen sich vor Augen halten – das zur Erklärung –, dass wir in unserem Lande nach wie vor auch „Sozialkuren“ haben. Ein Sachbearbeiter einer Krankenversicherung

in Hamburg, der mit der Frage konfrontiert wird, ob er eine Kur in einem „Naturort“ in Nordrhein-Westfalen bewilligen kann oder nicht, muss sagen: Nein! Ich kenne das nicht. Es gibt das eigentlich gar nicht, jedenfalls nicht in Bundesvergleichbarkeit. – Damit würde für Nordrhein-Westfalen ein Nachteil eintreten.

Wenn man den richtigen Weg zur Innovation eingehalten hätte, der zeitlich sicherlich etwas langwieriger gewesen wäre, dann wäre die Aufnahme neuer Begrifflichkeiten – ich habe eben das Beispiel des Heilstollenkurbetriebes gebracht – durchaus möglich gewesen. Das ist der Punkt, warum wir sagen: Die neuen Ansätze, von denen Herr Weber gesprochen hat, gehören auf den richtigen Weg.

Ich bin auch völlig anderer Meinung als er: Die Kneipporte, die er aufgezählt hat, versammeln sich alle sehr gut in einem Verband, dem ich sehr nahestehe. Die fühlen sich gut betreut und haben eine gute und auch innovative Zukunftsarbeit zu machen.

Noch einmal: Es gibt Möglichkeiten, zu neuen Dingen zu kommen, sich der modernen Zeit zu stellen. Aber bitte auf dem Weg, den auch alle anderen Bundesländer einhalten!

**Barbara Steffens (GRÜNE):** Wenn ich Herrn Weber richtig verstanden habe, sind die Beispiele aus Rheinland-Pfalz und Bayern aus seiner Sicht mit dem NRW-Gesetz hier nicht möglich. Das ist die Frage! Sie sprechen von Gleichheit, Herr Bädorf. Was müssten wir am NRW-Gesetz ändern, damit Beispiele wie in Bayern und Rheinland-Pfalz auch in NRW an anderen Standorten möglich sind?

**Hans-Joachim Bädorf (Gesundheitsagentur NRW GmbH):** Dann sollte der Gesetzesentwurf für diese beiden Indikationen – Schroth und Felke –, auf die Herr Weber Bezug genommen hat, unter Zugriff auf die Begriffsbestimmungen ergänzt werden. Meine Prognose lautet: Das ist nicht das, was Herrn Weber vorschwebt. Denn er wird sich mit seinem Ort auch dahinter nicht versammeln können. Entschuldigen Sie, aber es wurde ja gesagt, dies sei eine Ausschusssitzung, wo ein bisschen Pfeffer in der Sache ist. Also wollen wir Sie auch nicht enttäuschen.

(Heiterkeit)

Sie merken, dass die Dinge im Heilbäderwesen auch mal gegeneinander laufen.

Wie gesagt: Sie werden niemanden finden, der sich dagegen ausspricht – eben weil dies in anderen Bundesländern auch möglich ist –, auf Felke und Schroth Bezug zu nehmen. Aber das gilt nicht für medizinwissenschaftlich absolut unabgesicherte Bezeichnungen wie „Natur“ und „Sport“, die so viele Orte in Nordrhein-Westfalen auf ihre Fahnen schreiben können.

**Hans Georg Kluge (Gesundheitsagentur NRW GmbH):** Herr Kleff und Herr Henke, ich darf Folgendes zur Klarstellung sagen: Es ist eine Idee der Bürokratie, und zwar allein der Bürokratie, Puloide und Heilwässer nach 40 Jahren nun nicht mehr als Arzneimittel, sondern als Medizinprodukte anzusehen. Diese Idee ist im Sommer dieses Jahres veröffentlicht worden. An den beiden Bundesgesetzen ist nicht einmal ein Jota geändert worden. Es handelt sich um eine Ausgeburt bürokratischen Denkens. Ich sage

das als jemand, der selber einer Ministerialbürokratie entstammt. Das ist ein relativ einmaliger Fall.

Das Arzneimittelgesetz, das unverändert geblieben ist, geht in § 44 – da geht es um die Ausnahme von der Apothekenpflicht – nach wie vor davon aus, dass Heilerde, Bademoore, andere Peloide und Heilwässer Arzneimittel sind. Wie gesagt: Der Bundesgesetzgeber hat überhaupt keine Veranlassung gesehen, seine Gesetzeswerke zu ändern. Die Einzige, die dazu Veranlassung gesehen hat, ist eine Arbeitsgruppe von Ländereferenten, alles Ministerialbürokraten – in aller Freundschaft –, die gesagt hat: Jetzt sehen wir Moore mal nicht mehr als so wirkungsvoll an wie früher. Die haben nur eine rein thermische Wirkung. Eine Wirkung wie Arzneimittel haben sie nicht. – Wo die wissenschaftlichen Erkenntnisse herkommen, die das geändert haben sollen, die auch kontra Bundesgesetzgebung sind, weiß der Himmel! – Darum geht es.

Das heißt, die bundesrechtlichen Freiräume, von denen Sie sprachen, Herr Henke, sind nach wie vor da. Die Auslegung, ob Arzneimittelgesetz oder Medizinproduktegesetz, wird letztlich von den Gerichten vorgenommen, im Ergebnis vom Europäischen Gerichtshof. Was nicht verständlich und nicht nachvollziehbar ist: Wieso will der nordrhein-westfälische Gesetzgeber diese Frage vorentscheiden?

Irgendwann im kommenden Jahr wird der Europäische Gerichtshof gerade zu dieser Frage, nämlich wie solche Zweifelsfälle zu behandeln sind, entscheiden und mit hoher Wahrscheinlichkeit sagen, dass es sich im Zweifel um Arzneimittel handelt. Will der nordrhein-westfälische Gesetzgeber sein Kurortegesetz dann noch einmal ändern und das Wort „Medizinproduktegesetz“ durch das Wort „Arzneimittelgesetz“ ersetzen? Absolut untunlich aus meiner Sicht und überflüssig, weil er dazu eigentlich überhaupt nichts zu sagen bräuchte. Er muss keine Stellung nehmen. Wenn er überhaupt etwas zu Anforderungen schreiben will, dann: Die bundesrechtlichen Vorgaben müssen eingehalten werden. – Die bundesrechtlichen, welche auch immer, ob Medizinproduktegesetz oder Arzneimittelgesetz! Aber warum muss der nordrhein-westfälische Gesetzgeber bei dieser hochstreitig gewordenen Frage – wie gesagt: 40 Jahre haben alle gedacht, es handelt sich um Arzneimittel – ausgerechnet jetzt Stellung beziehen und sich von den Gerichten dann vielleicht noch vorführen lassen? Das ist für mich nicht nachvollziehbar.

**Dr. Wolfgang Honsdorf (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW):** Vielleicht darf ich mich noch einmal zu diesem kleinen scheinbaren Konflikt zwischen den Erneuerern und den Bewahrern äußern!

(Barbara Steffens [GRÜNE] und Rudolf Henke [CDU]: Ganz scheinbar!)

– Ja, der ist wirklich scheinbar! – Wenn die Fremdenverkehrs- und Bädergemeinden, die Gesundheitsstandorte in Nordrhein-Westfalen, zu irgendeinem Zeitpunkt in der Vergangenheit mit der Entwicklung neuer Produkte stehengeblieben wären, dann gäbe es sie heute nicht mehr. Ich sage ja nicht, dass es uns gut geht. Aber es ginge uns noch wesentlich schlechter, wenn wir irgendwo stehengeblieben wären. Wir bewegen uns an einem Markt. Bei dem einen dauert es ein bisschen länger, bis er zu dieser Erkenntnis kommt, bei dem anderen geht es ein bisschen schneller. Deswegen sind wir unterschiedlich aufgestellt. Aber wir bewegen uns an einem Markt. Wir müssen unsere Produkte, unsere Angebote beim Kunden positionieren.

Jetzt frage ich Sie: Meinen Sie ernstlich, wenn jemand auf der Suche nach einem Gesundheitsprodukt ist, er schlägt als Erstes das nordrhein-westfälische Kurortegesetz auf? – Das glauben Sie doch nicht wirklich! Das wird am Markt entschieden.

Im Kurortegesetz regeln wir einen Teil der Infrastrukturvoraussetzungen und noch ein paar andere Dinge. Der Rest wird am Markt entschieden. Mir ist nicht bewusst – das müsste der Maßstab dieser Diskussion sein –, wo das Kurortegesetz Nordrhein-Westfalen – auch im Entwurf der novellierten Fassung – Marktnähe verhindert. Das kann ich nicht erkennen. Wir freuen uns doch über jeden, der ein bisschen voranmarschiert und seinen Standort mit neuen, innovativen Produkten nach vorne bringt und verbessert.

Aber noch einmal: Die Möglichkeiten, die das Kurortegesetz für diesen Marktauftritt bietet, sind sehr begrenzt. Die sind wirklich sehr begrenzt! Deswegen glaube ich: Wenn wir an der bundeseinheitlichen Orientierung, an eingeführten Infrastrukturbegriffen festhalten, dann sind wir insgesamt auf einem guten Weg. Die gesundheitlichen Entwicklungen werden wirklich auf einem anderen Felde entschieden und nicht im Kurortegesetz.

**Thomas Weber (Kurverwaltung Bad Fredeburg):** Gesundheitskompetenzen werden sich ganz klar verschieben. Sie werden vielleicht nicht mehr so ausgerichtet, wie es bisher war. Beispiele dafür sind: der Komplexität des Lebensalltags begegnen, der Anforderung nach längerer Arbeitszeit begegnen und das Thema Lebensmanagement auch in einer Art Kurzzeitregeneration in den Griff bekommen. Das muss in neu aufgestellten Orten, wenn Sie so wollen, trainiert werden. Das ist unter den gegebenen Titulaturen aber nicht möglich. Wir wollen es seriös, aber nicht altbacken versuchen.

Ich weiß heute noch nicht – das können wir nicht vorwegnehmen –, was wir in fünf oder zehn Jahren möglicherweise an Kompetenzen neu erwerben. Wir haben an unserem Standort die größte deutsche Suchttherapie. Wir werden ambulant – das zum Thema Lebensmanagement – das Riesenthema Rauchen, das Thema „Ohne Medikamente auskommen“ einsetzen. Ich kann das aber nicht unter Kneipp konfigurieren. Ich habe keine Chance am Markt, wenn ich eine Dachmarke habe, die das fast verhindert. Ich muss eine neue Beweglichkeit haben.

Deshalb mein Appell: Schaffen Sie eine Art Zugang, der seriös geprüft auf Antrag neue Wege gehen hilft! Ich bin fest überzeugt, dass es uns in diesem bevölkerungsreichen Land auch betriebswirtschaftlich und volkswirtschaftlich gut tun wird, wenn NRW sich traut, aus dieser sehr starren Lobbybildung, dieser Burgmentalität, die wir in den Heilbädern gebildet haben, hervorzugehen, ohne deswegen alles umzustoßen.

**Vorsitzender Günter Garbrecht:** Es gibt jetzt eine zweite Fragerunde der Abgeordneten.

**Heike Gebhard (SPD):** Wir als Gesetzgeber haben natürlich zwei Dinge im Blick: Zum einen haben wir natürlich alle ein Interesse daran, dass sich unsere Orte wirtschaftlich gut aufstellen können; zum anderen müssen diejenigen, die die Kurorte nutzen wollen,

abgesichert sein, eine entsprechende Qualität zu bekommen. Ich glaube, in diesem Spannungsfeld bewegen wir uns.

Von daher stellt sich die Frage: Wie detailliert müssen wir die Anforderungen fassen, um insbesondere diesen letzten Punkt zu gewährleisten? Das ist meines Erachtens die Gretchenfrage, die wir stellen müssen. Müssen wir tatsächlich abschließend auflisten, was zur Anerkennung führen kann und was nicht? Oder kann man eine Öffnungsklausel formulieren bzw. wer prüft diese? Das wäre die Frage, die wir zu klären hätten. Ich würde mich freuen, wenn Sie dazu Vorschläge machen würden.

Meine zweite Frage, was die Ursache gewesen sein kann, dies in § 4 Abs. 7 hineinschreiben zu wollen, haben Sie, Herr Kluge, im Prinzip gerade schon beantwortet. Ich glaube, damit können wir jetzt umgehen und gegebenenfalls Änderungen formulieren.

Aber es wäre sinnvoll, wenn Sie zu meiner ersten Frage noch Hinweise geben würden. Wir wären ja bereit, gegebenenfalls über Innovationen zu diskutieren. Wir hätten großes Interesse, dies im Einvernehmen zu machen und nicht in Konfrontation. Von daher könnte ich mir vorstellen, dass wir uns darauf verständigen, die Beratung zu diesem Gesetzentwurf zu schieben und nicht mit dem Fallbeil zuzuschlagen und sofort abzustimmen. Aber dann müssten wir natürlich diskutieren, wo wir ansetzen können, ob es Sinn macht, sich diese Zeit zu nehmen.

Ich hatte den Eindruck, der Katalog ist ein Hinweis. Das heißt, allen wird angeraten, diesen Weg zu gehen. Es gibt aber vielleicht auch die Möglichkeit, eine Öffnungsklausel im Gesetz selbst vorzusehen, wenn man Innovationen aus einem Land heraus anstoßen will. Müssen wir eine Grundsatzfrage daraus machen: sich erst auf Bundesebene verständigen oder im Land ein bisschen vorpreschen dürfen? Die Frage richtet sich an beide Seiten.

**Barbara Steffens (GRÜNE):** Ich schließe mich dem an. Für mich stellte sich im Laufe der Diskussion die Frage, ob man nicht zum einen die Verfahren, die schon im Katalog enthalten sind, in den Gesetzentwurf aufnehmen kann und ob man nicht zum anderen zumindest in einem ersten Schritt vereinbaren kann, dass sich im Sinne einer Öffnungsklausel Verfahren, die noch in den Katalog kommen, in Nordrhein-Westfalen automatisch wiederfinden. Der Streit um Verfahren ist dann nicht hier und heute abschließend, sondern wird verlagert auf eine Stelle, wo die Auseinandersetzung stattfinden kann. Das könnte ein erster Weg sein, um beiden Seiten, beiden Interessenslagen gerecht zu werden. Wäre das ein Weg? Und wie könnte man das im Gesetz verankern?

**Hubert Kleff (CDU):** Ich habe eine Nachfrage an Herrn von Bloh. Sie haben eben das Verfahren beanstandet und gesagt, es wäre gut gewesen, wenn man den Nordrhein-Westfälischen Heilbäderverband eher an der Gesetzesentwicklung beteiligt hätte. Ich stelle die Frage: Wer hätte dann die Orte vertreten, die Herr Weber eben angesprochen hat? Gibt es da einen entsprechenden Verband? Oder hätten Sie als Nordrhein-Westfälischer Heilbäderverband diese Orte bei der Gesetzesgebung mit vertreten?

**Werner Lohn (CDU):** Ich habe eine konkrete Nachfrage an Herrn Kluge. Sie haben schon weitreichende Ausführungen zu der Problematik Medizinproduktegesetz gemacht. Ich finde, Sie haben einen sehr pragmatischen Vorschlag gemacht, das Wort „Medizinproduktegesetz“ zu streichen und einfach auf bundesrechtliche Vorschriften zu verweisen. Wenn Sie sich jetzt einmal in die Situation des Gesetzgebers denken: Gibt es irgendwelche Risiken, wenn wir so verfahren und sagen würden, dass bundesgesetzliche Vorschriften eingehalten werden müssten? Könnte man uns dann irgendwelche Unterlassungen vorwerfen? Oder ist das aus Ihrer Sicht rundherum in Ordnung?

**Norbert Post (CDU):** Ich habe eine Frage an Herrn Kluge, und zwar bezogen auf die abschließende Aufzählung der Kurorte, Heilbäder usw. Gibt es nach Ihrer Auffassung eine Möglichkeit der Innovation, der Erweiterung dieser Aufzählung aufgrund der bundeseinheitlichen Begriffsbestimmungen, die vom Grunde her auch nicht für alle Zeiten abgeschlossen sind? Das ist ja ein sich dauerhaft vollendendes Werk – wenn es denn so etwas gibt. Wie kann man formulieren, dass die Innovation, die wir ja offensichtlich alle wollen, auch Einfluss nimmt auf diese Auflistung, bzw. dass dieses sich ändernde Bundeswerk Einfluss auf das Gesetz nimmt? Haben Sie dazu einen konkreten Vorschlag?

**Vorsitzender Günter Garbrecht:** Bei der nun folgenden Antwortrunde gehen wir wieder in der gleichen Reihenfolge vor.

**Rolf von Bloh (Nordrhein-Westfälischer Heilbäderverband e. V.):** Bei der Frage, ob durch das Kurortegesetz Qualitätsanforderungen genau beschrieben werden und ob das in dieser Gänge sein muss, kann man natürlich schwanken. Die Landschaft verändert sich ja auch. Aber ich meine, solange wir bundeseinheitliche Vorgaben haben und sich auch andere Länder danach richten, müssten wir uns ernsthaft überlegen, ob wir das ändern wollen. Ich meine, nicht.

Das Kurortegesetz ist ja eigentlich nichts anderes – wenn ich das so lapidar sagen darf – als die Frage: Erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen, die natürlich auch in den Begriffsbestimmungen stehen, die in die Kurortegesetze übernommen wurden? Wenn nein, gibt es keine Anerkennung oder es wird die Frage gestellt, wann das nachgebessert werden soll. Das hat etwas mit Qualität zu tun.

Es ist vielfach in der Landschaft diskutiert worden, ob es noch andere Siegel für Heilbäder und Kurorte gibt: Medizinwellness usw. Ich meine, nein. Der Titel „Heilbad“ ist ein Qualitätsbegriff und für uns auch in der bundesweiten Landschaft ein Siegel, wonach sich viele richten, auch im touristischen Bereich. Herr Bädorf hat es dargestellt: Das, was an Sozialtourismus noch verblieben ist – ich gebe zu, das ist nicht einmal mehr 15 % dessen, was vor der Reform der Fall gewesen ist –, richtet sich nach diesen Anerkennungen. Ein Kostenträger darf in Deutschland – im Ausland schon – keine Kur genehmigen, wenn der betreffende Ort die Begriffsbestimmungen inhaltlich nicht erfüllt.

Wer es nicht tut, muss sich fragen: Was mache ich? Will ich unter diesem Dach bleiben oder mache ich etwas ganz anderes? Das muss man sich gut überlegen. Wenn man

die Anforderungen nicht mehr erfüllt, muss man sich fragen: Gehe ich eine Stufe tiefer oder erfülle ich die Anforderungen und investiere neu?

Herr Dr. Honsdorf hat es ganz deutlich gesagt: Wir brauchen letztendlich gar keine weitergehenden Änderungen. Wir brauchen bloß das Wissen, dass die Begriffsbestimmungen hier zugrunde liegen wie in anderen Bundesländern auch. Nordrhein-Westfalen ist nicht gut beraten, das anders zu handhaben. Das sollten wir vielleicht einmal diskutieren.

Eine Öffnungsklausel besteht eigentlich schon, wenn ich das richtig in Erinnerung habe. Das heißt, das, was in Rheinland-Pfalz mit Felke und was in Bayern mit Schroth gemacht wird, kann durchaus auch hier gemacht werden. Ob die Öffnungsklausel formaljuristisch in Ordnung ist, das kann ich nicht beurteilen. Ich bin kein Jurist.

(Heike Gebhard [SPD]: In den Grundsätzen ist die Ziffer 8 abschließend!)

– Ja, ja. Aber es gibt die Möglichkeit – das kann Herr Bädorf gleich erklären; der kennt sich in dem Werk besser aus als ich –, das auch zu tun.

Das heißt, es würde es uns erleichtern, wenn andere Bundesländer gemeinsam mit dem Nordrhein-westfälischen Heilbäderverband im Ausschuss für Begriffsbestimmungen eine Änderung vornähmen. Wir würden auch den Anstoß geben. In den Ausschüssen sind die entsprechenden Ministerien beteiligt – wenn sie denn an den Sitzungen teilnehmen. Man könnte sagen: Wir in Nordrhein-Westfalen könnten uns vorstellen, solche zusätzlichen Artbezeichnungen in das Gesetz hineinzunehmen.

Ich denke, die Handhabung ist relativ einfach. Wenn wir die Gelegenheit gehabt hätten, uns an diesem Gesetzgebungsverfahren von vornherein zu beteiligen, hätten wir auch darauf hingewiesen. Diese Gelegenheit hatten wir leider nicht!

Zu der Frage, wer die Orte vertritt, die mit der bestehenden Situation, mit tradierten Begriffen usw. nicht einverstanden sind: Natürlich der Verband, in dem der jeweilige Ort organisiert ist! Da findet eine demokratische Meinungsbildung statt.

**Hans-Joachim Bädorf (Gesundheitsagentur NRW GmbH):** Eben wurde nach den Öffnungsklauseln gefragt. Ich unterstütze nachdrücklich das, was Herr von Bloh gesagt hat. Wenn man neue Indikationen und Prädikate möchte, dann sollte man diesen Weg beschreiten, der uns im Kontext mit den anderen Bundesländern hält. Es gibt diese Öffnungsklausel; der Bezug auf die Begriffsbestimmung findet sich im Gesetz. In der Gesetzesbegründung, aber wohl auch im Gesetzestext ist eindeutig formuliert, dass im Übrigen die Begriffsbestimmungen des Deutschen Heilbäderverbandes und des Deutschen Tourismusverbandes herangezogen werden sollen, soweit das Gesetz nicht davon abweicht.

Wenn Sie die Intention, die Sie hier artikuliert haben, noch deutlicher fassen wollten, könnten Sie dazusetzen, dass insbesondere neue Indikationen, die in die Begriffsbestimmungen aufgenommen werden, auch in Nordrhein-Westfalen aufgenommen und umgesetzt werden sollen. Aber der Bezug auf diesen Weg ist in den Gesetzesmaterialien beinhaltet und unserer Meinung nach völlig ausreichend. Ich habe eben die Bei-

spiele angeführt, wonach andere Bundesländer von diesen Möglichkeiten, wie wir finden, guten Gebrauch gemacht haben.

Eben wurde danach gefragt, ob wir zu Recht das Gefühl haben, dass junge, innovative, singuläre Kräfte gegen alte, noch in der Mehrzahl befindliche Kräfte stehen, und wer, wenn das im Vorfeld des Diskurses anders gelaufen wäre, eine Stimme wie die von Herrn Weber aufgenommen und verstärkt hätte. Dazu kann ich nur sagen, dass sein Ort – Schmallenberg/Bad Fredeburg – nach meiner Kenntnis nicht mehr Mitglied im Nordrhein-Westfälischen Heilbäderverband ist, dass aber sehr wohl wir als Gesundheitsagentur Nordrhein-Westfalen auch und gerade für diesen Ort Marketing und werbliche Anstrengungen unternehmen, auch in den letzten Tagen. So ist das bei der Gründung der Gesundheitsagentur auch beabsichtigt gewesen. Aus unserer Sicht gibt es also sehr wohl ein Podium, eine Plattform für geprüfte Gesundheitsorientierung in Nordrhein-Westfalen.

**Hans Georg Kluge (Gesundheitsagentur NRW GmbH):** Ich wurde eben nach den Risiken gefragt, wenn man es so machte, wie ich es angedeutet habe: dass man im Gesetz nur auf bundesrechtliche Vorschriften verweist. Aus meiner Sicht besteht das Risiko allein in der Erwähnung des Medizinproduktegesetzes. Wenn im Gesetz „bundesrechtliche Regelungen“ steht, geht das Risiko gegen null; denn Bundesrecht hat man immer zu beachten.

Ich möchte kurz sagen, welches Risiko besteht, wenn man im Gesetz das Medizinproduktegesetz erwähnt und sich die Verwaltung in Nordrhein-Westfalen dementsprechend verhält. Sie wissen, dass diejenigen, die bisher in Nordrhein-Westfalen Heilwässer und Peloide vertreiben, eine Herstellererlaubnis nach dem Arzneimittelgesetz haben. Denen müsste man dann sagen: April, April! Die nehmen wir zurück! Jetzt müsst ihr die Genehmigungsvoraussetzung nach dem Medizinproduktegesetz einhalten!

Die Rücknahme von Verwaltungsakten – darf ich in Erinnerung rufen – löst in der Regel Schadensersatzpflichten des Staates aus. Das sollte sich das Land Nordrhein-Westfalen in diesem Kontext überlegen, wenn es die Genehmigungen nach dem Arzneimittelgesetz, sofern sie nicht befristet sind, zurücknehmen wollte. Wenn es das täte, würde ich das als Risiko für das Land Nordrhein-Westfalen ansehen.

Die Risiken für die Unternehmen sind folgende: Die dürfen nicht mehr mit pharmakologischen Eigenschaften – das ist die wesentliche Eigenschaft von Arzneimitteln – werben, weil sie ansonsten den berühmten Unterlassungserklärungen nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb und dem Heilmittelwerbegesetz von Konkurrenten oder auch von Verbraucherschutzverbänden unterliegen würden. Das ist in der Regel sehr teuer, Abmahnungen sind sehr kostenträchtig. Das heißt, man muss schnellstmöglich seine Werbung umstellen: seine Internetwerbung, seine Prospekte etc. Von daher ist es nicht zutreffend, dass das keine Kosten für Unternehmen auslöst. Und ob das Kosten für Unternehmen auslöst! Das Vorblatt ist nicht richtig.

Ich darf hinzufügen, dass die nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte ebenfalls auf dem Standpunkt stehen, dass Stoffe dieser Art eine pharmakologische Wirkung haben. Man stellt sich also auch noch gegen die eigenen Verwaltungsgerichte. Ich erinnere nur an eine Entscheidung des OVG Münster, die ich in meinem Gutachten zitiert habe.

Wenn alles auf das Medizinproduktegesetz umgestellt wäre und der Europäische Gerichtshof im nächsten Jahr sagen sollte: „Im Zweifel sind auch solche Produkte Arzneimittel“, ginge alles retour. Dann würden alle wieder ihre arzneimittelrechtlichen Genehmigungen beantragen und diese auch wieder bekommen. Inzwischen hätte man aber Medizinprodukteberater ausgebildet, fortgebildet, eingestellt etc. und Kosten verursacht. Das würde dann alles rückabgewickelt – doppelt Kosten verursachend. Ich kann mir im Augenblick ganz schwer vorstellen, dass die Unternehmen daran kleben bleiben würden – auf den ersten Blick sicher, aber auf den zweiten Blick würden sie sich an die Landesverwaltung wenden, die so etwas mit ihnen veranstaltet hat.

Risikolos ist also allein die Formulierung „Einhaltung der bundesrechtlichen Vorschriften“. Die wäre genau genommen verzichtbar; denn das Bundesrecht ist selbstverständlich einzuhalten. Aber wenn man schon etwas dazu schreiben will, dann die offene, bewegliche Formel „Einhaltung der bundesrechtlichen Vorschriften“ – welche das auch immer sein mögen.

**Dr. Wolfgang Honsdorf (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW):** Ich habe alles dazu gesagt.

**Thomas Weber (Kurverwaltung Bad Fredeburg):** Immer unter der Voraussetzung, dass wir einen Nachweis über ein gesundheitliches Konzept führen und nicht über Tourismus reden, bitte ich Sie letztmalig, eine Öffnungsklausel zu verankern, die neuen, gesundheitsorientierten Orten Perspektiven und Chancen auf Arbeitsplätze und auf neue Ausrichtungen gibt, wenn die heute auch noch nicht namentlich gefestigt sind. Hätte man heute den Erstauftritt von Sebastian Kneipp, müsste man wahrscheinlich auch erst einmal schauen, ob das etwas ist, was sich bewährt. Also noch einmal die herzliche Bitte, anders orientierten seriösen Kurorten Perspektiven zu verschaffen und Beweglichkeit zuzulassen – nicht nur in erstarrter Haltung, indem wir bei anderen Bundesländern einknicken, sondern durchaus auch reformfreudig!

**Vorsitzender Günter Garbrecht:** Das Gespräch mit Ihnen als Sachverständige war sehr produktiv und wird – davon bin ich überzeugt – Auswirkungen auf die Gesetzgebung haben. Ich gehe davon aus, dass dieses Gesetzgebungsverfahren keine hohe Eilbedürftigkeit hat, sondern dass wir uns in großer Gründlichkeit und Sachlichkeit damit auseinandersetzen können. Wir werden nach Vorliegen des Protokolls dieses Gespräch auswerten. Die angesprochenen Fragen werden sicher auch von der Landesregierung in Form einer Reaktion bewertet werden können. Darüber hinaus freuen wir uns auf Ihre 26 Seiten Gutachten, Herr Kluge. Auch die von der Landesregierung zugesagte synoptische Darstellung der unterschiedlichen Landesregelungen nehmen wir gerne entgegen. Dann werden wir in den weiteren Beratungsgang gehen.

An die Sachverständigen noch einmal herzlichen Dank, dass Sie dem Ausschuss heute zur Verfügung standen. Ich wünsche Ihnen noch einen schönen, vor allen Dingen produktiven Tag.

(Beifall)